

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vorhaben „Kiessandtagebau Paschwitz“**

**Vom 27. März 2015**

Die Berger Rohstoffe GmbH, Äußere Spitalhofstraße 19, 94036 Passau hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben „Kiessandtagebau Paschwitz“, planfestgestellt mit Beschluss vom 21. Dezember 2000, mit Schreiben vom 4. April 2007 eine 1. Änderung und mit Schreiben vom 19. Juli 2012 eine 2. Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die 1. Änderung wurde mit Planänderungsbeschluss vom 2. Dezember 2008 zugelassen. Die 2. Änderung beinhaltet die Gewinnung von Kiessanden auf einer Fläche von 14,72 Hektar in vier durch Bergefesten voneinander getrennten Abbaufeldern im Nassschnitt, die anschließende vollständige Verspülung mit Überschussanden und die Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Nutzfläche. Die Größe des danebenliegenden nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten verbleibenden Kiessees soll sich in diesem Zusammenhang von ursprünglich geplanten 32,1 Hektar auf 26,0 Hektar verringern.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 27. März 2015

Sächsisches Oberbergamt

Martin Herrmann  
Abteilungsleiter